

RWE plant neues Braunkohlekraftwerk in Niederaußem

Factsheet 1: das Genehmigungsverfahren

Bevor RWE mit dem Bau des neuen Klimakiller beginnen kann, muss der Bau und Betrieb genehmigt werden. In diesem Fall ist außerdem die Zustimmung des Regionalrats notwendig, da der Regionalplan geändert werden muss, da die Bauvorhabenfläche nicht als Kraftwerksstandort ausgewiesen ist.

1) Änderung des Regionalplans

RWE Power hat am 7.10.2011 bei der Bezirksregierung Köln eine formelle Anregung für eine Änderung des Regionalplans am Standort Niederaußem mit den entsprechenden Scoping-Unterlagen eingereicht. Die Regionalplan-Änderung ist die Voraussetzung, um auf der bisher un bebauten Fläche neben dem Standort Niederaußem ein neues Kraftwerk bauen zu dürfen: Die als „Freiraum und Agrarfläche“ deklarierte Fläche muss als „Kraftwerksstandort“ ausgewiesen werden.

2) die Strategische Umweltprüfung

Da der Betrieb von BoAplus mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist, muss vor der Änderung des Regionalplans eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) durchgeführt werden. RWE hat dafür Unterlagen für den Umweltbericht und die „Fauna-Flo- ra-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung“ zusammengestellt. Die Be-

zirksregierung Köln und weitere öffentliche Stellen prüfen derzeit, ob der Untersuchungsrahmen und der Umfang dieser Unterlagen angemessen sind. Im Rahmen der SUP werden die Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft und das Klima
- Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sind die Unterlagen vollständig stimmt der Regionalrat über den sogenannten Erarbeitungsbeschluss (voraussichtlich am 29.6.2012) ab. In der Vergangenheit hat der Regionalrat mit den Stimmen von CDU und Grünen schon zweimal den von RWE geplanten Bau eines Braunkohle-Kraftwerkes am Standort Niederaußem an dieser Stelle gestoppt.

3) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Unterlagen der Strategischen Umweltprüfung werden dann für vier Wochen öffentlich ausgelegt, und jeder BürgerIn hat ab dann 6 Wochen Zeit Einspruch einzulegen.

Nach drei Monate gibt es dann einen Erörterungstermin, an dem RWE auf die Einsprüche eingehen wird. Umweltverbände und Bürger (die zuvor Einspruch eingelegt hatten) dürfen ihre Einwende noch ein-

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank, KTO: 33401, BLZ: 430 609 67

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

Greenpeace-Gruppe Köln, Sebastian Willekens, M 0177-1684980, koeln@greenpeace.de
Arndstr. 12, 50676 Köln, www.greenpeace.de/koeln
Greenpeace e.V., T 040.3 06 18-0, F 040.3 06 18-100, mail@greenpeace.de,
Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, www.greenpeace.de

GREENPEACE
Gruppen Aachen, Bonn, Köln
und Düsseldorf

mal vortragen, erläutern und Nachfragen an RWE und die Bezirksregierung sowie anwesende Sachverständige stellen.

Im Anschluss wird die Bezirksregierung Köln unter Berücksichtigung aller Einwendungen und Gutachten den Aufstellungsbeschluss formulieren. Der Aufstellungsbeschluss muss ebenfalls vom Regionalrat beschlossen werden, voraussichtlich am 21.9. oder 14.12.2012. Nach diesem Beschluss, würde die „Freiraumfläche“, auf der RWE BoAplus bauen möchte, in eine „Kraftwerksfläche“ umdeklariert werden und das Genehmigungsverfahren würde in die zweite Runde gehen. Die „Planungsphase“ ist damit abgeschlossen.

4) das BImSchG-Genehmigungsverfahren

Es folgt das „Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb des Braunkohlekraftwerks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch hier ist wieder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, vergleichbar mit der strategische Umweltprüfung (SUP). RWE wird den Antrag für das BImSchG-Genehmigungsverfahren frühestens Ende des Jahres 2012 bei der Bezirksregierung Köln einreichen können.

Wenn RWE alle Auflagen der Genehmigungsbehörde einhält, muss der Antrag zum Bau und Betrieb des Kraftwerkes genehmigt werden – eine politische Entscheidung ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Bürger haben später die Möglichkeit gegen die BImSchG-Genehmigung zu klagen, aber nur, wenn sie zuvor beim Beteiligungsverfahren Einspruch eingelegt hatten.

5) Der Regionalrat

Der Regionalrat setzt sich aus KommunalpolitikerInnen des Regierungsbezirks Köln zusammen. Es besteht aus 41 stimmberechtigten Mitglieder und 23 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

CDU: 17, SPD: 11, Grüne: 6, FDP: 4, Linke: 1, ProNRW: 1, Freie Wähler: 1

Geschäftsstelle des Regionalrates ist als zuständige Regionalplanungsbehörde die Bezirksregierung Köln. Sie erarbeitet die Entwürfe für die Regionalpläne und somit die Beschlussvorlagen für den Regionalrat.

Neben der Entscheidungskompetenz hat der Regionalrat Beteiligungs-, Informations- und Beratungsrechte im Bereich der regionalen Infrastrukturpolitik.

6) Der Regionalplan

Der Regionalplan regelt die angestrebten Flächennutzungen und soll die vielfältigen Raumannsprüche für Siedlung, Freiraum und Infrastruktur zu einem abgestimmten Entwicklungskonzept führen.

Der Regionalplan ist für die Behörden bei der Genehmigung von größeren Raum beanspruchenden Vorhaben wie z.B. Kraftwerke verbindlich. Der Regionalplan setzt sich aus Textteil und Karten (M 1:50.000) zusammen.

Quellen:

Regionalrat: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/index.html

Regionalplanung: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_32/regionalplanung/index.html